



INFORMATIONSBROSCHÜRE

Schwangerschaftsabbruch



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Santé

Direction de la santé

Sante.lu

Die Broschüre dient
als Ergänzung, ersetzt jedoch
in keinem Fall
die detaillierten
Informationen des
behandelnden Arztes und
der medizinischen Fachkräfte
und Dienste

Ausgabe: November 2019

Herausgeber: Ministerium für Gesundheit

ISBN: 978-99959-41-51-2

Im Zusammenhang mit dem Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch in Luxemburg, das im Dezember 2014 verabschiedet wurde, haben das Ministerium für Gesundheit gemeinsam mit der luxemburgischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (SLGO) diese Informationsbroschüre ausgearbeitet.

Die Broschüre soll die Öffentlichkeit über die gesetzlichen Bestimmungen zu einem Schwangerschaftsabbruch in Luxemburg, die unterschiedlichen Methoden, die bei der Durchführung zu beachtenden Kriterien und die notwendigen Schritte informieren. Darüber hinaus werden Hilfs- und Betreuungsdienste für Frauen genannt, die einen Schwangerschaftsabbruch erwägen.

Die Broschüre dient als Ergänzung, ersetzt jedoch in keinem Fall die detaillierten Informationen des behandelnden Arztes und der medizinischen Fachkräfte und Dienste.

INHALT

	<u>Kapitel I</u>	Zu den einzelnen Begriffen	7
	<u>Kapitel II</u>	Gesetzliche Regelungen im Großherzogtum Luxemburg	8
		1 _ Welche gesetzlichen Fristen müssen beachtet werden?	9
		2 _ Wer darf einen Schwangerschaftsabbruch beantragen?	9
		3 _ Wer darf einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen?	10
		4 _ Wo wird der Schwangerschaftsabbruch durchgeführt?	11
		5 _ Ist die psychosoziale Beratung Pflicht?	11
4	<u>Kapitel III</u>	Methoden eines Schwangerschaftsabbruchs	12
		1 _ Medikamentöser Schwangerschaftsabbruch	13
		2 _ Instrumenteller (chirurgischer) Schwangerschaftsabbruch	15
		3 _ Mögliche Komplikationen infolge eines Schwangerschaftsabbruchs	16
		4 _ Zur Effizienz des Schwangerschaftsabbruchs	16
	<u>Kapitel IV</u>	Wie wird ein Schwangerschaftsabbruch durchgeführt?	17
		1 _ Die Voruntersuchung beim Frauenarzt	17
		2 _ Der Eingriff	18
		3 _ Die Nachuntersuchung	18
		4 _ Die psychosoziale Beratung	19

<u>Kapitel V</u>	Häufige Fragen	20
	1 _ Dürfen auch Frauen aus dem Ausland einen Schwangerschaftsabbruch im Großherzogtum Luxembourgen beantragen?	20
	2 _ Darf ein Arzt einen Schwangerschaftsabbruch ablehnen?	20
	3 _ Ist die Geheimhaltung garantiert?	21
	4 _ Wo wird der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen?	21
	5 _ Wer übernimmt die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch?	21
<u>Kapitel VI</u>	Kinder- und Familienhilfe	22
	1 _ Geburtszulage	22
	2 _ Kindergeld	22
	3 _ Beratungsstellen für Minderjährige	23
	4 _ Aufnahmestellen für minderjährige Mütter	24
<u>Kapitel VII</u>	Verzeichnis der Beratungs-, Vermittlungs-, Aufnahme- und Betreuungsstellen sowie Bildungseinrichtungen	26
<u>Kapitel VIII</u>	Liste der genehmigten Einrichtungen die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen dürfen	29
<u>Kapitel IX</u>	Nützliche links zu verschiedenen Formularen und Informationen	31

ZU DEN EINZELNEN BEGRIFFEN

Es gibt unterschiedliche Arten eines Schwangerschaftsabbruchs:

- **Fehlgeburt oder Abort** – eine vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft auf natürliche Weise.
- **Schwangerschaftsabbruch mit medizinischer Indikation** – unter der Voraussetzung, dass die Gesundheit der Frau oder des ungeborenen Kindes stark gefährdet ist und dies von zwei Ärzten bestätigt wird.
- **Freiwilliger Schwangerschaftsabbruch** ein absichtlich herbeigeführter Schwangerschaftsabbruch, den die Schwangere ohne medizinische Begründung durchführen lässt, wobei dieser medikamentös oder instrumentell vorgenommen werden kann.

Kapitel II

GESETZLICHE REGELUNGEN IM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG

In Luxemburg ist der Schwangerschaftsabbruch durch das Gesetz vom 17. Dezember 2014 als Änderung des Gesetzes vom 15. November 1978 geregelt.

Mit diesem Gesetz soll Folgendes erreicht werden:

8

- Achtung der Entscheidung einer minder- oder volljährigen Schwangeren und Bereitstellung einer geeigneten medizinischen und psychosozialen Betreuung;
- Festlegung der Kriterien und Bedingungen für die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs;
- Vermeidung von Schwangerschaftsabbrüchen, die im Ausland bzw. illegal durchgeführt werden.

Die Entscheidung der Frau, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage ist, die Schwangerschaft fortzusetzen, muss respektiert werden. Sie darf von niemandem beeinflusst werden. Die aufgesuchten medizinische Fachkräfte helfen und unterstützen die Frau bei all ihren Schritten die sie unternehmen wird, egal welcher Art.

Die Regelung über den Schwangerschaftsabbruch und insbesondere der Schutz der Gesundheit von Schwangeren und Kindern, die Wissensvermittlung im Hinblick auf ein sicheres und verantwortungsbewusstes Sexualleben, die richtige Verwendung von Verhütungsmitteln, der Schutz vor sexuell übertragbaren Infektionen sowie die Selbstachtung und die Toleranz anderen gegenüber sind Teil des Förderprogramms zur emotionalen und sexuellen Gesundheit im Großherzogtum Luxemburg.

1 _ Welche gesetzlichen Fristen müssen beachtet werden?

In Luxemburg darf eine Schwangerschaft **bis zur 12. Woche nach der Befruchtung** abgebrochen werden, d. h. **bis zur 14. Schwangerschaftswoche (gerechnet vom ersten Tag der letzten Regel)**.

Die Schwangere die abtreibt sowie der ausübende Arzt.



HINWEIS

Nach Ablauf dieser Frist, darf eine Schwangerschaft ausschließlich bei Vorliegen einer schwerwiegenden Schädigung des Embryos oder hoher gesundheitlicher Risiken für die werdende Mutter abgebrochen werden, wenn dies zuvor von zwei unabhängigen Ärzten attestiert wurde.

2 _ Wer darf einen Schwangerschaftsabbruch beantragen?

Das Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch ermöglicht es jeder Schwangeren, ob voll- oder minderjährig, einen Schwangerschaftsabbruch bei einem Arzt mit entsprechender Zulassung zu beantragen.

9

Sonderbestimmungen bei Minderjährigen

2 _ 1 Mündige minderjährige Schwangere

Für „mündige Minderjährige“ gelten die gleichen Bestimmungen wie für Volljährige.

Laut Gesetz benötigen „mündige Minderjährige“ in Luxemburg keine Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Wie Volljährige ist auch eine mündige Minderjährige in der Lage, eigenmächtig zu handeln. Die Emanzipation wird per Gerichtsbeschluss festgestellt oder ist die Folge einer (gesetzeskonformen) Heirat der betroffenen Minderjährigen.

2_2 Eine minderjährige Schwangere

Eine minderjährige Schwangere stellt selbst den Antrag auf einen Schwangerschaftsabbruch. Sie muss das Einverständnis eines Elternteils (oder der erziehungsberechtigten Person) oder eines gesetzlichen Vertreters einholen.

Wenn die minderjährige Frau den Schwangerschaftsabbruch gegenüber der erziehungsberechtigten Person oder gegenüber ihrem gesetzlichen Vertreter geheim halten möchte, wird sie über die gesamte Dauer der medizinischen Behandlung von einer durch sie selbst bestimmten volljährigen Vertrauensperson begleitet. Die psychosoziale Beratungsstelle kann bei der Wahl der volljährigen Person behilflich sein.

Minderjährige müssen eine psychosoziale Beratungsstelle aufsuchen.

Nach der psychosozialen Beratung muss sie schriftlich bestätigen, dass sie den Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen will.

10

3_ Wer darf einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen?

Ein **medikamentöser Abbruch** kann bei einem im Großherzogtum Luxemburg zugelassenen Arzt vorgenommen werden, wobei dieser Arzt nicht zwingend ein Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe sein muss. Ein medikamentöser Abbruch kann auch bei Planning Familial (Familienplanung) durchgeführt werden.

Ein **instrumenteller Abbruch** wird von einem im Großherzogtum Luxemburg zugelassenen Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe durchgeführt.



Kontakt:

Planning Familial

Luxembourg: +352 48 59 76 | Esch-Alzette: +352 54 51 51 | Ettelbruck: +352 81 87 87

Seite 29: Liste/Anschriften der für Schwangerschaftsabbrüche zugelassenen Einrichtungen.

4 _ **Wo wird der Schwangerschaftsabbruch durchgeführt?**

Der Eingriff wird in einer vom Gesundheitsministerium zugelassenen Einrichtung, einer Arztpraxis oder in einem Krankenhaus vorgenommen.

5 _ **Ist die psychosoziale Beratung Pflicht?**

Die psychosoziale Beratung ist nur für nicht mündige Minderjährige verpflichtend.

Aber alle Frauen dürfen die Beratung auf Wunsch in Anspruch nehmen.

Die Beratung findet in Krankenhäusern oder bei Planning Familial statt und bietet:

- Informationen über die den Familien per Gesetz zugesicherten Rechte und Hilfen;
- Unterstützung und Beratung in Bezug auf die Mittel, die Frauen in Anspruch nehmen können, um mögliche psychologische und soziale Probleme im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch zu bewältigen.

11

**Ein instrumenteller
Abbruch wird von einem im
Großherzogtum Luxemburg
zugelassenen Facharzt für
Gynäkologie und Geburtshilfe
durchgeführt**

Kapitel III

METHODEN EINES SCHWANGERSCHAFTSABBRUCHS

Die für den Schwangerschaftsabbruch angewandte Methode wird während der ärztlichen Konsultation, basierend auf einer medizinischen Untersuchung, entschieden. Dabei spielen u. a. das Stadium der Schwangerschaft (festgestellt per Ultraschalluntersuchung), bestehende Erkrankungen sowie laufende Behandlungen eine Rolle.

12

ES GIBT ZWEI MÖGLICHKEITEN, EINE SCHWANGERSCHAFT ABZUBRECHEN:

1. Medikamentöser Schwangerschaftsabbruch:

Durch die Einnahme von Medikamenten – ausschließlich im frühen Stadium einer Schwangerschaft möglich.

2. Instrumenteller (operativer oder chirurgischer) Schwangerschaftsabbruch:

Bei einem Abbruch in einem späteren Stadium der Schwangerschaft.

Durch eine Absaugung oder ggf. Ausschabung, die vorzugsweise in einem Krankenhaus unter Narkose vorgenommen wird.

1 _ Medikamentöser Schwangerschaftsabbruch

Der medikamentöse Abbruch ist eine nichtinvasive Methode, bei der nacheinander zwei unterschiedliche Medikamente eingenommen werden.

Diese Methode darf bis zur 7. Schwangerschaftswoche durchgeführt werden, d. h. bis zu 9 Wochen, gerechnet vom ersten Tag der letzten Regel.

Dieser Abbruch kann bei Planning Familial oder in der Praxis eines Arztes durchgeführt werden, sofern dieser eine Vereinbarung mit einem Krankenhaus abgeschlossen hat, das über eine Abteilung für Gynäkologie/Geburtshilfe verfügt und einen 24-Stunden-Bereitschaftsdienst anbietet.

Bei einem medikamentösen Abbruch der Schwangerschaft werden zwei bis drei ärztliche Untersuchungen innerhalb von ca. 14 Tagen notwendig.

13

1 _ 1 Das erste Medikament: Mifégyne® (Mifepriston)

Mifégyne® (Mifepriston) ist ein künstliches Hormon, das die Schwangerschaft abbricht. Der Embryo wird in seiner Entwicklung gehemmt und der Muttermund öffnet sich.

Die Abtreibungspille Mifegyne wird unter der Aufsicht eines Arztes während des Arztbesuchs eingenommen. Nach der Einnahme darf die Frau nach Hause gehen.

Der Ausstoß des Embryos zeigt sich durch Blutungen, die mit einer mehr oder weniger starken Regelblutung zu vergleichen sind und normalerweise 7 bis 12 Tage andauern. Bei einigen Frauen setzt die Blutung bereits am Tag der Mifegyne-Einnahme ein.



Gut zu wissen

Mifégyne® ist nicht in der Apotheke erhältlich. Das Medikament wird ausschließlich den Ärzten ausgehändigt, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen dürfen.

1_2 Das zweite Medikament: **Cytotec®** (Misoprostol)

Durch **Cytotec®** (Misoprostol) wird der Embryo auf natürlichem Weg ausgestoßen.

36 bis 48 Stunden nach Verabreichung von Mifegyne® wird ein zweites Medikament, Cytotec®, entsprechend den Anweisungen des Arztes zu Hause eingenommen.

Cytotec® führt zu einem Zusammenziehen der Gebärmutter und in dessen Folge zum Ausstoß des Embryos auf natürlichem Weg. Der Ausstoß erfolgt normalerweise 2 bis 6 Stunden, nachdem das Medikament eingenommen wurde. In manchen Fällen kann es aber auch etwas länger dauern – bis zum Abend oder nächsten Tag. Der Ausstoß kann mit mehr oder weniger starken Schmerzen und Blutungen verbunden sein. Sollte der Embryo nicht ausgestoßen werden, ist eine erneute Einnahme des Medikaments erforderlich. In seltenen Fällen ist ein chirurgischer Eingriff (Ausschabung) notwendig.

14

Während des Gesprächs im Rahmen eines medikamentösen Schwangerschaftsabbruchs informiert der Arzt die Patientin ausführlich über die Einnahme und Dosierung der Medikamente und die Maßnahmen, die bei auftretenden Komplikationen zu ergreifen sind.



WICHTIG

Es ist wichtig, dass die Anweisungen des Arztes bei der Medikamenteneinnahme – insbesondere bei der Einnahme von Cytotec zu Hause – strikt befolgt werden.

Bei Schmerzen oder starken Blutungen sollten Sie sich umgehend an Ihren behandelnden Arzt oder den Bereitschaftsdienst wenden.

Ziehen Sie nach Möglichkeit eine Person Ihres Vertrauens hinzu, die Sie unterstützt und begleitet.

! ACHTUNG**Die Abtreibungspille Mifégyne nicht mit der Pille danach wechseln!**

Die Pille danach hemmt den Eisprung und verhindert so, dass Ei und Spermien aufeinandertreffen; eine bestehende Schwangerschaft wird nicht abgebrochen.

Die Pille danach ist eine Notfallverhütung und muss möglichst rasch nach dem ungeschützten Geschlechtsverkehr (innerhalb von 72 Stunden oder 120 Stunden je nach verwendeter Pille danach) eingenommen werden, um eine ungewollte Schwangerschaft zu verhindern.

Sie darf in keinem Fall als regelmäßig Verhütungsmittel betrachtet werden.

In Luxemburg gibt es zwei unterschiedliche Sorten der Pille danach, die in den Einrichtungen von Planning Familial kostenfrei ausgegeben werden. Zusätzlich werden sie in der Apotheke verkauft und sind nicht verschreibungspflichtig. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Frauenarzt oder bei Planning Familial.

15

2 _ Instrumenteller (chirurgischer) Schwangerschaftsabbruch

Diese Methode des Schwangerschaftsabbruchs, die mit einem kurzen stationären Krankenhausaufenthalt und einem chirurgischen Eingriff verbunden ist, darf bis zur 12. Woche nach der Befruchtung durchgeführt werden, d. h. bis zur 14. Schwangerschaftswoche (gerechnet vom ersten Tag der letzten Regel).

Der Schwangerschaftsabbruch erfolgt mittels Absaugung oder ggf. Ausschabung der Gebärmutter(Gebärmutterhöhle).

Hierfür wird der Gebärmutterhals lokal betäubt (eine Vollnarkose ist jedoch auch möglich).

Die Absaugung dauert etwa 15 bis 20 Minuten (inbegriffen die Betäubung, Erweiterung des Gebärmutterhalses und das Absaugen). Hinzu kommen die Prämedikation und die Überwachung nach der OP.

3 _ Mögliche Komplikationen infolge eines Schwangerschaftsabbruchs

In seltenen Fällen können nach einem Schwangerschaftsabbruch Komplikationen auftreten. Bei folgenden Anzeichen sollten Sie umgehend Ihren Frauenarzt oder das Krankenhaus kontaktieren:

- starke Blutungen;
- Schmerzen;
- Unwohlsein;
- Fieber.

4 _ Zur Effizienz des Schwangerschaftsabbruchs

Generell sind beide Methoden äußerst wirksam. Um jedoch sicherzustellen, dass die Schwangerschaft abgebrochen und der Embryo vollständig ausgestoßen ist, ist eine abschließende ärztliche Untersuchung zwingend erforderlich.

16

ACHTUNG

- Blutungen sind kein Indiz für einen erfolgreichen Schwangerschaftsabbruch;
- Nehmen Sie in jedem Fall die Nachuntersuchung wahr (siehe Abschnitt 4. c);
- Treten Komplikationen auf, wenden Sie sich umgehend an Ihren behandelnden Arzt oder an das Krankenhaus.

**Treten Komplikationen auf,
wenden Sie sich umgehen
an Ihren behandelnden Arzt
oder an das Krankenhaus**

Kapitel IV

WIE WIRD EIN SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH DURCHGEFÜHRT?

Bei einem Schwangerschaftsabbruch sind mehrere Arztbesuche notwendig.

1 _ Die Voruntersuchung beim Frauenarzt

Der Arzt händigt der Patientin Folgendes aus:

- eine Bescheinigung über eine festgestellte Schwangerschaft (Lage und Alter des Embryos);
- Informationen zu den unterschiedlichen Methoden eines Schwangerschaftsabbruchs, den Risiken und Nebenwirkungen;
- ein Verzeichnis mit den Einrichtungen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen dürfen;
- die vorliegende Informationsbroschüre.

17

Als Vorbereitung für den bevorstehenden Schwangerschaftsabbruch sorgt der Arzt für Folgendes:

- Er untersucht die schwangere Frau;
- Er notiert etwaige Erkrankungen, laufende Behandlungen und die gynäkologische Vorgeschichte;
- Er stellt eine Verordnung für die Durchführung von Bluttests aus (sollte ein Blutgruppenausweis vorliegen, diesen unbedingt zur Untersuchung mitbringen).

Zwischen dem Arztgespräch und der Durchführung des

Schwangerschaftsabbruchs muss eine Frist von mindestens

3 Tagen gewahrt sein.

2 _ Der Eingriff

Bei einem **medikamentösen Schwangerschaftsabbruch** erhält die Frau die Medikamente für den Abbruch: ein erstes Medikament (Mifegyne), das den Abbruch der Schwangerschaft auslöst und in Anwesenheit des Arztes eingenommen wird, und ein zweites Medikament (Cytotec), das zum Ausstoß führt und zu Hause 36 bis 48 Stunden nach Verabreichung des ersten Medikaments eingenommen werden kann.

Der **instrumentelle Schwangerschaftsabbruch** wird stationär mittels einer Absaugung oder Ausschabung im OP-Saal vorgenommen.

3 _ Die Nachuntersuchung

Die Nachuntersuchung ist extrem wichtig, damit der Arzt:

- das Befinden der Frau beurteilen kann;
- prüfen kann, ob die Schwangerschaft vollständig abgebrochen und der Embryo vollständig ausgestoßen ist;
- Komplikationen ausschließen kann;
- effiziente Verhütungsmaßnahmen ansprechen kann.

Bei einem medikamentösen Schwangerschaftsabbruch erfolgt die Nachuntersuchung zwischen dem 14. und dem 21. Tag nach der Einnahme von Mifegyne®. Sollte die Schwangerschaft weiterhin bestehen oder der Ausstoß nicht vollständig abgeschlossen sein, muss in jedem Fall ein instrumenteller Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden.

Der vollständige Schwangerschaftsabbruch wird durch eine ärztliche Untersuchung geprüft, oftmals zusätzlich auch anhand einer Ultraschalluntersuchung und eines Bluttests (βHCG-Wert).



Gut zu wissen

Für ein erfülltes Sexualeben sind sexuelle Bildung und Respekt, Toleranz und Empathie für andere unabdingbar. Dies zählt daher zu den Prioritäten in der Arbeit der betroffenen Ämter. Aus diesem Grund ist u. a. das Folgende sichergestellt:

- Frauen unter 30 Jahren haben Zugang zu Verhütungsmitteln (bei bestimmten Verhütungsmitteln werden bis zu 80 % der Kosten erstattet).
- Planning Familial gibt die Pille danach (Notfallverhütung) kostenfrei aus, die zudem nicht verschreibungspflichtig in der Apotheke verkauft wird.
- Jede Frau hat die Möglichkeit, einen Schwangerschaftsabbruch unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vornehmen zu lassen.

4 _ Die psychosoziale Beratung

19

Minderjährige müssen eine psychosoziale Beratung wahrnehmen. Volljährige dürfen entscheiden, ob sie eine solche Beratung wünschen oder nicht.

Eine psychosoziale Beratung wird in den entsprechenden Beratungsstellen der Krankenhäuser, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, oder bei Planning Familial angeboten.

- Sozialarbeiter und Psychologen begleiten und unterstützen die Frau bei ihrer Entscheidungsfindung und bieten Informationen zu Hilfen und Alternativen zum Schwangerschaftsabbruch.
- Die Beratung erfolgt besteht aus einem Angebot von Informationen, sich austauschen und erfolgt in Gesprächen. **Minderjährige** sind nicht gezwungen, sich in das Gespräch mit dem Berater einzubringen oder sich in der Folge zu ihrer Entscheidung zu äußern. Am Ende der Beratung erhält die Minderjährige einen Beratungsschein, den sie ihrem Frauenarzt oder Arzt der eine Vereinbarung mit einem Krankenhaus abgeschlossen hat, vorlegen muss.

Kapitel V

HÄUFIGE FRAGEN

1_ **Dürfen auch Frauen aus dem Ausland einen Schwangerschaftsabbruch im Großherzogtum Luxemburg beantragen?**

Alle Frauen, ob aus Luxemburg oder dem Ausland, die im Großherzogtum gesetzlich krankenversichert sind, können einen Schwangerschaftsabbruch beantragen. Frauen ohne gesetzliche Krankenversicherung werden von den medizinischen Fachkräften an die zuständigen Stellen verwiesen.

20 2_ **Darf ein Arzt einen Schwangerschaftsabbruch ablehnen?**

Gesetzlich ist ein Arzt nicht verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen. Auch medizinische Fachkräfte dürfen sich weigern, an einem solchen Eingriff mitzuwirken.

Es kann vorkommen, dass sich ein Arzt weigert, den Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen. Die Patientin muss wissen, dass der Arzt hierzu berechtigt ist. In diesem Fall muss er der Patienten jedoch Einrichtungen nennen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen.

Ärzte und medizinische
Fachkräfte auch bei einem
Schwangerschaftsabbruch
der Schweigepflicht

3 _ Ist die Geheimhaltung garantiert?

Wie bei jeder anderen medizinischen Behandlung unterliegen Ärzte und medizinische Fachkräfte auch bei einem Schwangerschaftsabbruch der Schweigepflicht.

Die Erhebung medizinischer Daten zu statistischen Zwecken im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens, der die betroffene Person zunächst zustimmen muss, erfolgt streng anonym (siehe dazu das geänderte Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten).

4 _ Wo wird der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen?

Medikamentöse Schwangerschaftsabbrüche werden in einem Krankenhaus, bei Planning Familial oder in der Praxis eines Arztes durchgeführt, sofern dieser eine Vereinbarung mit einem Krankenhaus geschlossen hat, das über eine Abteilung für Gynäkologie/ Geburtshilfe verfügt und einen 24-Stunden-Bereitschaftsdienst anbietet.

21

Die Einrichtung muss über eine entsprechende Zulassung des Gesundheitsministeriums verfügen.

- Instrumentelle Schwangerschaftsabbrüche werden ausschließlich in Krankenhäusern oder in anderen Einrichtungen mit entsprechender Zulassung vorgenommen.
- Die Frau darf den behandelnden Frauenarzt und die Einrichtung wählen.

5 _ Wer übernimmt die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch?

Die mit dem Schwangerschaftsabbruch verbundenen Kosten werden von der gesetzlichen Krankenversicherung, gemäß der applizierten Tarife, übernommen.



Adressen und nützliche Kontakte finden Sie auf Seite 26

Kapitel VI

KINDER- UND FAMILIENHILFE

1_ Geburtszulage

Die Geburtszulage soll die Mutter und das Kind vor etwaigen gesundheitlichen Problemen infolge der Schwangerschaft oder Geburt schützen und die Kindersterblichkeit durch eine medizinische Betreuung des Kindes vom Beginn der Schwangerschaft bis zum zweiten Lebensjahr senken.

Die Geburtszulage setzt sich aus drei verschiedenen Prämien zusammen:

- die vorgeburtliche Zulage;
- die eigentliche Geburtszulage;
- die nachgeburtliche Zulage.

22

Die Geburtszulage beträgt 1.740,09 Euro. Sie wird auf Antrag in drei Zahlungen von jeweils 580,03 Euro überwiesen.

Die Voraussetzungen und die für die Beantragung notwendigen Schritte sind auf der Website der Zukunftskeess – Zukunftskasse (www.cae.lu) erläutert.

2_ Kindergeld

Das Kindergeld wird ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres gezahlt.

Junge Erwachsene haben auch bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres weiterhin ein Recht auf Kindergeld, wenn sie Schüler der Sekundarstufe oder der technischen Sekundarstufe sind, wenn sie in einer Ausbildung sind, wenn sie ein Vorbereitungsjahr für weiterführende Studien oder eine Spezialausbildung im Bereich der Sonderpädagogik absolvieren.

Die Höhe des Kindergelds beträgt monatlich 265 Euro pro Kind.

Die Voraussetzungen und die für die Beantragung notwendigen Schritte sind auf der Website der Zukunftskeess – Zukunftskasse (www.cae.lu) erläutert.

3 _ Beratungsstellen für Minderjährige

Das Kanner-Jugendtelefon (KJT) richtet sich in erster Linie an Kinder und Jugendliche und bietet ihnen ein offenes Ohr sowie schnelle und vorbehaltlose Hilfe. Sie können entweder anrufen oder zur Kontaktaufnahme das Formular auf der Website nutzen – ganz anonym. Ehrenamtliche Mitarbeiter hören den Kindern und Jugendlichen zu und bieten ihnen Hilfe an.

23

Das KJT ist eine Beratungsstelle und Wegweiser. Es greift nicht direkt in die Situation des Anrufers ein. Der Anrufer entscheidet selbst, wie er in der Folge mit dem Kontakt zum KJT umgeht. Die Mitarbeiter des KJT unterstützen ihn bei seiner Suche nach einer für seine Situation und seine Möglichkeiten geeigneten Lösung und machen ihn bei Bedarf auf weitere Beratungsstellen oder Hilfseinrichtungen aufmerksam.



Kontakt:

Kanner-Jugendtelefon (KJT)

Tel. +352 11 6 1 1 1

www.kjt.lu

4 _ Aufnahmestellen für minderjährige Mütter

Die Gruppe Zoé ist eine Einrichtung für minderjährige Mütter und minderjährige schwangere Mädchen.

Ihre Aufgabe besteht darin, jungen Müttern und ihren Babys 24 Stunden täglich mit einer adäquaten Hilfestellung, sozio-educativer und psychologischer Unterstützung zur Seite zu stehen.

Der Aufenthalt in der **Gruppe Zoé** geht zu Ende, wenn die Mutter die Volljährigkeit erreicht. Eine weitergehende Betreuung der erwachsenen Mutter und des Kindes ist in den ersten Monaten nach dem Verlassen der Gruppe gewährleistet, entweder durch die Betreuer der **Gruppe Zoé** oder durch ein externes Team, welches die kleine Familie begleitet.



Kontakt:

Centre d'accueil Norbert Ensch - Groupe Zoé

9, Kréintgeshaff, L-5324 Contern

Tel. +352 27 55-6670

Fax +352 27 55-6661

mekr.zoe@croix-rouge.lu

www.croix-rouge.lu/groupe-zoe/

www.kjt.lu

Die Geburtszulage
soll die Mutter und
das Kind vor etwaigen
gesundheitlichen
Problemen infolge der
Schwangerschaft
oder Geburt schützen

Kapitel VII

VERZEICHNIS DER BERATUNGS-, VERMITTLUNGS-, AUFNAHME UND BETREUUNGSSTELLEN SOWIE BILDUNGSEINRICHTUNGEN

26

Centre de Planning Familial et d'Éducation Sexuelle et Affective

EINRICHTUNG: Planning Familial

Luxembourg

Centre Dr M.-P. Molitor-Peffer
6, rue de la Fonderie, L- 1531 Luxembourg

Tel. 48 59 76

Fax 40 02 14

info@pfl.lu

www.planningfamilial.lu

Esch-sur-Alzette

Centre Mercure
2-4, rue Ernie Reitz, L-4151 Esch-sur-Alzette

Tel. 54 51 51

Fax 53 15 69

esch@pfl.lu

www.planningfamilial.lu

Ettelbrück

18, avenue J.F. Kennedy, L-9053 Ettelbrück

Tel. 81 87 87

Fax 81 10 16

ettelbruck@pfl.lu

www.planningfamilial.lu

AFP - Solidarité-Famille a.s.b.l.

EINRICHTUNG: Erzióngs - «a Familjeberodung»
39, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1331 Luxemburg

Tel. 46 00 04 - 31 info@afp-solidarite-famille.lu
Fax 47 00 59 www.afp-services.lu

Consultation et Préparation Familiale a.s.b.l.

EINRICHTUNG: Familjen-Center
4, rue G.C. Marshall, L-2181 Luxemburg

Tel. 47 45 44 info@familjen-center.lu
Fax 22 22 06 www.familjen-center.lu

27

Stiftung Kannerschlass

EINRICHTUNG: Elternschule Janusz Korczak
12, rue Winston Churchill, L- 4434 Soleuvre

Tel. 59 59 59 - 59 eltereschoul@kannerschlass.lu
Fax 59 47 13 www.kannerschlass.lu

Stiftung Pro Familia

EINRICHTUNG: Zentrum für Familienberatung und Mediation
5, route de Zoufftgen, L-3598 Dudelange

Tel. 51 72 72 - 31 ccmf@profamilia.lu
Fax 52 21 88 www.profamilia.lu

Initiativ Liewensufank a.s.b.l.

EINRICHTUNG: Initiativ Liewensufank
20, rue de Contern, L- 5955 Itzig

Tel. 36 05 97 12
Fax 36 61 34

info@liewensufank.lu
www.liewensufank.lu

Femmes en Détresse a.s.b.l.

EINRICHTUNG: Oxygène
2, rue du Fort Wallis, L-2714 Luxemburg

Tel. 49 41 49
Fax 27 12 59 89

infofilles@pt.lu
www.fed.lu

28

Fondation Maison de la Porte Ouverte

EINRICHTUNG: Centre Ozanam 64
64, rue Michel Welter, L-2730 Luxemburg

Tel. 48 83 47

ozanam@fmpo.lu

EINRICHTUNG: Centre Ozanam Nord
49, Grand-Rue, L-9530 Wiltz

Tel. 26953959

ozanam.nord@fmpo.lu
www.fmpo.lu

Kapitel VIII

LISTE DER GENEHMIGTEN EINRICHTUNGEN DIE EINEN SCHWANGERSCHAFTS- ABBRUCH VORNEHMEN DÜRFEN

Genehmigte Einrichtungen

Planning Familial

Luxemburg

Planning familial - Centre Dr M.-P. Molitor-Peffer
6-10, rue de la Fonderie, L-1531 Luxemburg

Tel. +352 48 59 76

www.planningfamilial.lu

Esch-sur-Alzette

Planning familial - Centre Mercure
2-4, rue Ernie Reitz, L-4151 Esch-sur-Alzette

Tel. +352 54 51 51

www.planningfamilial.lu

Ettelbrück

Planning familial
18, avenue J.F. Kennedy, L-9053 Ettelbruck

Tel. +352 81 87 87

www.planningfamilial.lu

Krankenhauseinrichtung

Luxemburg

Centre Hospitalier de Luxembourg

4, rue Barblé, L-1210 Luxembourg

Tel. +352 44 11 11 www.chl.lu

Maternité Grande-Duchesse Charlotte

120, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg

Tel. +352 44 11 32 02 www.chl.lu/maternite

Centre Hospitalier du Kirchberg

5, rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg

Tel. +352 26333-1 www.chk.lu

30

Esch-sur-Alzette

Centre Hospitalier Emile Mayrisch

Rue Emile Mayrisch, L-4240 Esch-sur-Alzette

Tel. +352 5711-1 www.chem.lu

Ettelbrück

Centre Hospitalier du Nord

120, avenue Salentiny, L-9080 Ettelbruck

Tel. +352 8166-1 www.chdn.lu

Kapitel IX

NÜTZLICHE LINKS ZU VERSCHIEDENEN FORMULAREN UND INFORMATIONEN

www.IVG.lu

[Antrag auf Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs](#)

[Verzeichnis der Einrichtungen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen dürfen](#)

[Verzeichnis der Krankenhäuser im Großherzogtum Luxemburg](#)

[Jugendratgeber Gesundheit, Liebe und Sexualität](#)

[Verhütung](#)

[Informationen zu Hilfen für Schwangere, Kinder und Familien](#)

[Bescheinigung über die festgestellte Schwangerschaft einer Volljährigen](#)

[Bescheinigung über die festgestellte Schwangerschaft einer Minderjährigen](#)

[Anfrage auf Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches für minderjährige Schwangere](#)

[Bescheinigung über die psychosoziale Beratung für minderjährige Schwangere](#)

[Vereinbarung zwischen Arzt und Krankenhaus mit gynäkologisch- geburtshilflicher Notaufnahme](#)

www.IVG.lu



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Santé

Direction de la santé

Sante.lu